Sechzehntes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (16. ÄndG LAG)

16. ÄndG LAG

Ausfertigungsdatum: 23.05.1963

Vollzitat:

"Sechzehntes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 621-1-Ä 16, veröffentlichten bereinigten Fassung"

Fußnote

```
(+++ Textnachweis Geltung ab: 1.1.1964 +++)
(+++ Zur Anwendung vgl. § 6 +++)
```

Art I Änderung von Gesetzen

§ 1 Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

§ 2 Änderung des Währungsausgleichsgesetzes

§ 3 Änderung des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland

§ 4 Änderung des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Art II Überleitungs- und Schlußvorschriften

§ 5 Überleitungsvorschrift zu § 230 des Lastenausgleichsgesetzes

Soweit Leistungen aus dem Härtefonds (§§ 301, 301a LAG) an Personen gewährt worden sind, die selbst oder deren Ehegatten Vertreibungsschäden oder Ostschäden geltend machen können, gilt folgendes:

- 1. Beihilfen zum Lebensunterhalt gelten als Leistungen an Unterhaltshilfe; soweit es sich um Steigerungsbeträge nach § 301a Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes handelt, gelten sie als Leistungen an Entschädigungsrente.
- 2. Beihilfen zur Beschaffung von Hausrat gelten als Leistungen an Hausratentschädigung.
- 3. Aus dem Härtefonds gewährte Aufbaudarlehen gelten für die Anwendung der §§ 255, 258 des Lastenausgleichsgesetzes als Aufbaudarlehen nach § 254 des Lastenausgleichsgesetzes.

§ 6 Anwendungszeitpunkt

- (1) Von den Vorschriften des Artikels I sind anzuwenden
- 1. § 1 Nr. 1, 6 bis 10 und 23 sowie § 2 mit Wirkung vom Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes (§ 375), ab.
- 2. § 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1960 ab,

- 3. § 1 Nr. 12 Buchstabe b mit Wirkung vom 1. Juni 1960 ab,
- 4. § 1 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1961 ab,
- 5. § 1 Nr. 11, 18, 19 und 20 Buchstabe c mit Wirkung vom 1. Juni 1961 ab,
- 6. § 1 Nr. 4 mit Wirkung vom 1. Juli 1961 ab,
- 7. § 1 Nr. 12 Buchstaben a und c bis e sowie Nr. 13 bis 17, Nr. 20 Buchstaben a und b, Nr. 21, 22, 24 und 26 mit Wirkung vom 1. Juni 1962 ab.
- (2) Für die Anwendung der §§ 266, 272, 273, 280 und 282 des Lastenausgleichsgesetzes gelten die §§ 246 und 248 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung des § 1 Nr. 9 und 10 dieses Gesetzes vom 1. Juni 1961 ab.
- (3) An Personen, die erst auf Grund des § 230 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung des § 1 Nr. 8 dieses Gesetzes Vertreibungsschäden oder Ostschäden geltend machen können, wird Kriegsschadenrente frühestens vom 1. Juni 1963 ab gewährt.

§ 7 Anwendung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.